

Fragenkatalog zum neuen Kantonalen Energiegesetz

(Download des Formulars unter www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_vernehmlassungen.htm)

Stellungnahme von: Gewerbeverband Kanton Luzern

Name/Tel. Kontaktperson: Gaudenz Zemp, 041 318 03 18

Datum: 29.09.2016

1. Sind Sie generell mit der Stossrichtung des neuen Energiegesetzes einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Notwendigkeit, das Energiegesetz zu revidieren ist nachvollziehbar. Die erwähnten Beweggründe für die Gesetzesrevision sind einleuchtend. In diesem Sinne kann der Gewerbeverband die Totalrevision des Energiegesetzes unterstützen. Jedoch bleiben nach der genauen Betrachtung des vorliegenden Gesetzes bzw. der Verordnung einige Vorbehalte und kritische Anmerkungen.

Im Allgemeinen, aber auch beim vorliegenden Energiegesetz im Speziellen, ist der Gewerbeverband stets an einer schlanken und praxisorientierten Gesetzgebung interessiert. Das Luzerner Gewerbe ist Teil der Energiewende und trägt laufend zu einer effizienteren und nachhaltigeren Energienutzung bei. Dies geschieht ohne Druck von Behörden und Gesetzen. Vielmehr ist es im Interesse jedes Unternehmens, sich hierbei stetig weiterzuentwickeln und die eigene (Kosten-)Situation zu optimieren. Zudem lässt sich feststellen, dass viele Gewerbetreibende eine nachhaltige Wirtschaft anstreben. Eine Überregulierung gilt es zu vermeiden und damit nachgelagerte Kosten zu verhindern.

2. Sind die in § 1 genannten Ziele und Grundsätze vollständig und richtig?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Für das Luzerner Gewerbe steht betreffend Energie die Versorgungssicherheit an erster Stelle. Der Wirtschaftsstandort Luzern ist auf Sicherheit und Zuverlässigkeit angewiesen. Dies wird in den Zielen wiedergegeben. Ebenfalls ist das Luzerner Gewerbe an einer nachhaltigen Entwicklung sowie an der Reduktion von Energiekosten interessiert. Die dafür erwähnte Nutzung von Technologien, welche auf dem Stand der Technik und wirtschaftlich sind, ist für das Gewerbe eine Selbstverständlichkeit.

Dem langfristigen Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft steht der Gewerbeverband kritisch gegenüber. Man sollte man sich nicht an einer fixen Watt-Zahl orientieren. Vielmehr steht die Energiewende mit der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien bzw. des Energieträgers im Zentrum. Dieser Strukturwandel findet wie erwähnt bereits statt und wird durch den Markt

weiter vorangetrieben. Dadurch wird eine langfristige Verbesserung der Energiebilanz automatisch angesteuert.

Die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden soll in einer konsequenten Anwendung des Gesetzes stattfinden. Sie darf aber nicht in kostenintensiven Luxusprojekten enden, welche den Steuerbezahler belasten (siehe hierzu auch Stellungnahme bei Punkt 9).

Antrag: §1 Abs. 4 soll gestrichen werden.

3. Die energietechnischen Bauvorschriften sollen in Abstimmung mit den anderen Kantonen schweizweit harmonisiert werden. Stimmen Sie dieser Absicht zu?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine Harmonisierung der energietechnischen Bauvorschriften ist aus gewerblicher Sicht grundsätzlich erstrebenswert, sofern sie zum Abbau von administrativem Aufwand für die Behörden wie auch der Privatwirtschaft führt. Insbesondere für Planer sowie für ausführende Unternehmen wäre eine Harmonisierung sinnvoll. Eine Harmonisierung darf jedoch nicht dazu führen, dass unnötige und für das lokale Gewerbe nicht adäquate Vorschriften eingeführt werden. Es gilt daher Gesetzesrevisionen, welche im Sinne einer Harmonisierung, durchgeführt werden stets zu prüfen und bei Bedarf bestimmte Anpassungen vorzunehmen.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass im Sinne der schweizweiten Harmonisierung das Basismodul der MuKE n 2014 möglichst integral übernommen werden soll?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wie bereits erwähnt, ist eine Harmonisierung grundsätzlich sinnvoll. Einer integralen Übernahme der MuKE n 2014 steht der Gewerbeverband jedoch kritisch gegenüber. Dies aus folgenden Gründen:

- Technologieverbote - zweifelhafte Innovationsförderung: Einzelne Technologien zu verbieten scheint auf den ersten Blick aufgrund ökologischer Aspekte sinnvoll. Die Realität ist aber komplexer; in einem smarten System gilt es ohne ideologische Scheuklappen alle technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen, um eine optimale Lösung im Einzelfall zu finden. In einem Gesamtsystem, das nach örtlichen Gegebenheiten völlig unterschiedlichen An- und Herausforderungen unterliegt, führen Sanierungspflichten und Verbote einzelner Technologien (z.B. elektrische Widerstandsheizungen) zu einer Einschränkung dieser Flexibilität und letztlich zu suboptimalen Lösungen. So werden Bauherren und Planern Lösungen verwehrt, die technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll wären. Technologieverbote, wie sie die MuKE n teilweise postulieren, sind nicht das richtige Mittel. Verbote führen nicht zu Innovation und Gesetze sind i.d.R. nicht in der Lage, Innovation voranzutreiben. Der Staat soll mittels Gesetzen lediglich Rahmenbedingungen definieren und positive Anreize schaffen, damit die ansässigen

Unternehmen innovativ sein können. Daraus resultieren automatisch ökologisch und ökonomisch sinnvolle Systeme.

- Föderalismus - staatsrechtliche Vorbehalte: Die Verfassung regelt die Kompetenzen und das EnG (Bundesgesetz) bildet als Rahmengesetz lediglich die Leitplanken in diesem Bereich. Die konkrete gesetzgeberische Umsetzung obliegt jedoch den Kantonen. So heisst es zwar in Art. 9 Abs. 2 EnG, dass die Kantone Vorschriften über sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden erlassen und die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards unterstützen. Wie das aber gemacht wird, liegt alleine bei den Kantonen. Hier erscheint der Auftritt der EnDK problematisch. Die EnDK ist keine verfassungsrechtlich verankerte, staatspolitisch existierende Ebene, die gegenüber den Kantonen Forderungen stellen kann, sondern ein privatrechtlich organisierter Verein. Die Empfehlungen der EnDK sind weder für Gesetzgebung und Gesetzesauslegung noch für die Gerichte verbindlich.

- Regulierungsflut – Mut beweisen: Der Hinweis, dass die MuKE n auf gängiger Praxis und Vollzugserfahrung beruhe, kann und darf nicht Grund für eine unkritische Übernahme eines umfassenden „Rechtspaketes“ sein. Wir fordern daher die Regierung auf, Mut zu beweisen. Aus beinahe allen Wirtschaftsbranchen wird der Ruf nach Abbau von Bürokratie und Überregulierung immer lauter. Wir bitten die Regierung, diesen Ruf nicht zu überhören. Jeder Kanton hat die Möglichkeit, Regulierung zumindest nicht unnötig anwachsen zu lassen und dem Kantonsparlament schlanke und zweckmässige Energiegesetze vorzulegen.

5. In § 9 ist vorgesehen, dass die Gemeinden für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften erlassen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine gewisse Autonomie der Gemeinden sollte gewahrt bleiben. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass allfällige strengere Vorschriften von Seiten der Gemeinden nicht der angestrebten Harmonisierung entgegenwirken.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der GEAK® nur für Neubauten und bei Fördergeldern ab Fr. 10'000.– obligatorisch sein soll (§ 10)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Forderung eines generellen GEAK war hauptverantwortlich für das Scheitern des letzten Energiegesetzes. Aus unserer Sicht ist die jetzige Fassung korrekt. Der Aufwand für ein GEAK-Register muss jedoch möglichst klein gehalten werden.

Antrag: § 10 ist mit folgendem Zusatz vorzusehen: Wenn für ein Gebäude der GEAK ausgestellt wird, dann entfällt für dieses Gebäude der Wärmenachweis.

7. Neubauten haben einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber zu erzeugen (§ 15).

a. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten verhindert, dass die geeignetsten Standorte für die effizienteste Stromproduktion und unter Berücksichtigung der Netzbelastung gewählt werden. Insbesondere für Photovoltaikanlagen ist die Standortwahl ein wichtiges Kriterium, welches die Effizienz einer Anlage entscheidend beeinflusst. Der zu erwartende forcierte Ausbau von Photovoltaikanlagen kann zu einem suboptimalen Produktionsmix im Gesamtsystem führen und das heute schon bestehende Ungleichgewicht in der Jahresbilanz (Überschüsse im Sommer) verstärken.

Nicht jeder Neubau, bzw. jede Parzelle ist in gleichem Masse geeignet für die Integration einer Stromerzeugungsanlage. Auf einem Haus, das wenig besonnt ist und zudem ungünstig ausgerichtet ist, macht die Installation einer Photovoltaikanlage keinen Sinn. Stattdessen sollte dem Eigentümer in Ergänzung zur Eigenstromerzeugung auf der Parzelle und der Ersatzabgabe eine dritte Option zur Verfügung stehen: Die Verpflichtung zur Eigenstromerzeugung soll auch mit einer Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage ausserhalb der Parzelle erfüllt werden können. Mit der Beschränkung auf die Parzelle werden innovative Modelle wie zum Beispiel Bürgerinitiativen verhindert.

Antrag: § 15 ist um die Option einer Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage ausserhalb der Parzelle zu ergänzen. (Vrgl. Hierzu Stellungnahme der ewl (energie wasser luzern) sowie der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz).

b. Wird die minimal zu installierende Leistung nicht erbracht oder liegt ein Befreiungs- oder Ausnahmetatbestand vor, ist stattdessen eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu entrichten. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wie unter Antwort 7a erläutert, muss die Möglichkeit bestehen, die Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage ausserhalb der Parzelle als Alternative zu wählen.

c. Sind Sie damit einverstanden, dass keine Wahlfreiheit zwischen der Pflicht zur Eigenstromerzeugung und der Ersatzabgabe bestehen soll?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe Antwort 7b

8. Sind Sie mit der Regelung zu den Heizungen im Freien einverstanden (§ 25)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zukommen soll und daher für sie strengere Anforderungen an die Energienutzung gelten sollen (§ 27)?

einverstanden eher einverstanden eher nicht einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sollte darin bestehen, Gesetz und Verordnung bedingungslos zu achten. So wie dies auch von den Bürgern und Unternehmen erwartet wird. Das vorliegende Gesetz möchte aber eine darüber hinausgehende Forderung an die öffentliche Hand stellen, mit der sich die Bauten von Bund und Kanton an einen gewissen Minergie-Standard zu halten haben. Dies ist aus zweierlei Sicht störend. Einerseits verursachen die höheren Standards zusätzliche Kosten zuhanden der öffentlichen Hand und somit der Steuerzahler. Andererseits handelt es sich bei Minergie um einen privaten Verein, welcher die Standards eigenhändig definiert und ständig ändern kann. Die öffentliche Hand soll den Baustandard jedoch selber definieren.

Weitere Bemerkungen aus Sicht des Gewerbeverbandes:

§19-21 EnG (Grossverbraucher)

Wir verweisen an dieser Stelle auf die ausführliche Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ). Die IHZ hat bei seinen Mitgliedern eine Umfrage zu den entsprechenden Gesetzesartikeln durchgeführt. Gefragt wurde u.a., ob die Unternehmen bereits ohne gesetzlichen Zwang eine Betriebsoptimierung, eine Universalzielvereinbarung (UZV) oder eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) abgeschlossen haben, wie sie der neue Grossverbraucher-Artikel fordert (z.B. mit EnAW, act oder einem anderen "Energie-Akteur") und ob sie die Grossverbraucher-Artikel unterstützen.

Die wichtigste Erkenntnis aus der Befragung: Sämtliche 32 Unternehmen welche geantwortet haben, haben bereits Massnahmen im Energiebereich getätigt. Entweder in Zusammenarbeit mit der EnAW oder anderen Energiedienstleistern, direkt mit dem Bund, über ISO-

Zertifizierungen, mittels entsprechender Kriterien bei Ausschreibungen, im Rahmen neuer Investitionen in Mobilien und Immobilien (Wärmepumpen, neue energieeffiziente Maschinen, PV-Anlagen, Gebäudeautomation, etc.), mittels eigenen Energiemanagementsystemen oder sonstiger freiwilliger Massnahmen. Das ist nicht erstaunlich. Denn jeder Grossverbraucher, der einen hohen Anteil seiner Kosten für Energie ausgibt, hat neben ökologischen Gründen einen offensichtlichen, intrinsisch-ökonomischen Antrieb, seinen Energiekonsum zu optimieren. Wer konkurrenzfähig bleiben will, muss ständig seine Kosten optimieren. Daraus lässt sich schliessen, dass die Grossverbraucherartikel nicht notwendig sind und nur unnötigen bürokratischen Aufwand und Kosten verursachen.

Antrag: §19-21 EnG sind ersatzlos zu streichen. Kosten und Nutzen dieser Bestimmungen stehen in einem deutlichen Missverhältnis. Die betroffenen Grossverbraucher sind bereits auf freiwilliger Basis entsprechend aktiv. Es besteht daher kein begründeter Bedarf an einem entsprechenden Ausbau der Verwaltung und einem Ausbau der behördlichen Auf- und Ausgaben. Diese führen im Resultat lediglich zu grösserem administrativem Aufwand für die Unternehmen.

Wärme- und Kältenetze: §6 EnG

Im Zusammenhang mit §6 EnG verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der ewl, deren Haltung wir diesbezüglich unterstützen. Energieunternehmer, die in grossem Umfang in Fernwärmenetz investieren (z.B. KVA, Nutzung von Seewasser etc.) brauchen für diese Projekte nicht nur Rechts- und Planungssicherheit, sondern auch wirtschaftlich sinnvolle Rahmenbedingungen. Der geplante §6 EnG ist diesbezüglich aus mehreren Gründen ein Schritt in die falsche Richtung.

Antrag: §6 Abs. 2 EnG ist zu streichen. Die Konzessionierung für den Bau und den Betrieb privater Wärme- und Kältenetze geht zu weit. Ein Bewilligungsverfahren bei Nutzung von öffentlichem Grund ist ausreichend und zweckmässig. Bau- und Betriebskonzessionen auf privatem Grund für Wärme- und Kältenetze sind hingegen sinnlos und beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit entsprechender Projekte.

Antrag: §6 Abs. 3 EnG ist zu streichen. Ein Baubewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz für Wärme- und Kältenetze stellt ein Novum dar, das wir entschieden ablehnen. Weder für Strom-, Gas- und Wassernetze gibt es ein entsprechendes Verfahren. Ein entsprechendes Verfahren beeinträchtigt hingegen den effizienten Ausbau der Wärme- und Kältenetze, führt zu einem unnötigen Kostenanstieg und einem Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Energieträgern im Wärme-/Kältemarkt.

Antrag: §6 Abs. 4 EnG ist umzuformulieren: „*Gleichzeitig mit der Anschlussverfügung an ein Wärme- und Kältenetz gemäss Abs. 1 wird das Angebot des Wärme- und Kältenetzbetreibers mit den Vertragsbedingungen von der Gemeinde genehmigt,*“

Wir sind überzeugt, dass eine Bewilligung der Wärmebezugspreise durch die Gemeinde keinen Mehrwert bringt, sondern vielmehr Projekte von Wärme- und Kältenetzen gefährdet. Da der Aufbau eines Wärme- und Kältenetzes sehr kapitalintensiv ist, muss möglichen Investoren eine wettbewerbsorientierte Preisgestaltung ermöglicht werden. Hier bringt eine ausstehende Bewilligung durch eine oder mehrere Gemeinden vor allem Rechtsunsicherheit, so z.B. die Aussicht auf eine verminderte Rentabilität. Diese Unsicherheit und das resultierende Risiko für Investoren droht die von Kanton und Gemeinden gewünschten Investitionen in Wärme- und Kältenetze im Keime zu ersticken.

In Bezug auf die rechtlichen Ausführungen und Abklärungen im Zusammenhang mit §6 EnG verweisen wir auf die Vernehmlassung der ewl.

Luzern, 29. September 2016